

NIETZER & HÄUSLER:

Ihr Partner im Unternehmens-, M&A- und USA-Recht

Herr Prof. Nietzer, die Wirtschaftskanzlei NIETZER & HÄUSLER ist auf unternehmensrechtliche Fragestellungen sowie auf Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und USA-Recht spezialisiert. Was genau deckt der erste Bereich ab?



links Herr Notar Günther Häusler,
rechts Herr Prof. Wolf M. Nietzer, MBA

Besonders das Handels- und Gesellschaftsrecht (einschließlich börsennotierter AGs), Vertragsberatung von A wie Allgemeine Geschäftsbedingungen über I wie IT Verträge bis Z wie Zusammenarbeitsverträge in Entwicklung, Konstruktion, Fertigung und Vertrieb, und das immer komplexere Arbeitsrecht. Oftmals wie eine ausgelagerte Rechtsabteilung.

Geführt werden auch schwierige **Wirtschaftsprozesse**, etwa im Werkvertragsbereich wegen etwa lückenhafter Pflichtenhefte oder fehlender Funktionsfähigkeit von Anlagen, **Wettbewerbs- oder Gesellschafterstreitigkeiten** wenn Verhandlungen nicht zum Ziel führen. Wir haben auch Erfahrung bei Durchsetzung oder Abwehr der Vollstreckung insbesondere amerikanischer Urteile in Deutschland. Hier raten wir dem Mandanten, frühzeitig, noch im laufenden ausländischen Verfahren, seine deutschen Anwälte wegen der Problematik der späteren Anerkennung in Deutschland zu beauftragen.

Herr Prof. Nietzer, was ist Ihre Aufgabe bei Firmenkäufen und -verkäufen?

Hier beraten wir die Käufer- oder Verkäuferseite, ab dem ersten Gespräch zur Entwicklung der Transaktionsstruktur und der Abfassung von Absichts- und Geheimhaltungserklärungen über die Strukturierung des Due Diligence Verfahrens bis hin zur Vertragsgestaltung und Verhandlungsführung - selbstverständlich auch in englischer Sprache. Für Firmenveräußerer sei angemerkt, dass Voraussetzung für einen erfolgreichen Verkauf auch die Offenheit des Mandanten gegenüber seinem Anwalt im Hinblick auf alle kaufpreis- und garantierelevanten Sachverhalte ist, ansonsten folgen dem Verkauf erfahrungsgemäss unangenehme und kostspielige Auseinandersetzungen.

Sind unsere Wirtschaftsanwälte nicht in den Kauf- oder Verkaufsprozess eingebunden, dann kann die Beurkundung bei unserem **Notar Günther Häusler** erfolgen, der aufgrund seines unter anderem im Gesellschaftsrecht liegenden Schwerpunktes zwischen den Beteiligten ausgleichend und in deren Interesse gestaltend tätig werden kann. Im Zusammenspiel zwischen Wirtschaftsanwälten und Notar beraten wir bei der **Unternehmensnachfolge in Familiengesellschaften**, wozu dann schon im Vorfeld die Tätigkeit

des Notars zu den Themen Ehe- und Erbverträge und Testamente gehört.

Und was umfasst der dritte Bereich?

Wir beraten schon seit Jahren mittelständische Unternehmen beim **Eintritt in den USA - Markt**, der **Gestaltung und englischsprachigen Aushandlung von US-Verträgen**, bei der Implementierung von **Mechanismen zur Reduzierung des Haftungsrisikos**, insbesondere eines Durchgriffs auf die deutsche Muttergesellschaft und bei der Entwicklung von Verteidigungsstrategien gegen (angedrohte) US.Klagen.

Wir erläutern in **praxisorientierten Workshops zum US.Wirtschaftsrecht** die Unterschiede der Rechtssysteme bei Themen wie pauschalierter Schadenersatz, Gewährleistungen und Garantien, Wirksamkeit von Gerichtsstandsklauseln und Eigentumsvorbehalt, Produzentenhaftung nebst Warnhinweisen, US.Compliance Standards und Prozesseigenheiten, etwa dem gefürchteten Beweisverfahren oder der Rolle der Anwälte und Geschworenen.

NIETZER & HÄUSLER gründet **US.Tochtergesellschaften**, gestaltet deren Gesellschaftsverträge, kommuniziert mit dem Department of State, beantragt die US.Steuernummer, etc.. Wir entwerfen auch die sich an eine Gesellschaftsgründung anschließenden Verträge wie etwa Vertriebsverträge oder Arbeitsverträge für Ihr US. Management.

Und wofür sollten die deutschen Unternehmer bei deutsch-amerikanischen Handels- und Vertragsbeziehungen besonders sensibilisiert werden?

Der Unternehmer muss bei deutsch-amerikanischen Wirtschaftsbeziehungen vor allem beachten, dass im amerikanischen Recht angesichts seiner Common Law Tradition ein völlig anderer Hintergrund für die Technik der US-Vertragsgestaltung besteht. Wegen fehlender kompletter Kodifizierung des Rechts wird auf die Ausarbeitung individueller Verträge in den USA schon immer erheblich mehr Gewicht gelegt. Amerikanische Verträge sind wesentlich umfangreicher und unterscheiden sich in der Systematik. Die Übernahme amerikanischer Rechtsbegriffe, ohne diese verstanden zu haben, kann zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten führen. Deshalb raten auch die deutschen Wirtschaftsverbände, bereits in einem frühen Verfahrensstadium Anwälte einzuschalten, die sich in beiden Rechtssystemen nachweislich auskennen. **6 Wirtschaftsanwälte von NIETZER & HÄUSLER sind auch in den USA ausgebildet.**